



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung Interpellation [2012/394](#) von Klaus Kirchmayr vom 12. Dezember 2012 betreffend ALPIQ-Beteiligungen von EBM und EBL ein Risiko für den Kanton?

Datum: 22. Januar 2013

Nummer: 2012-394

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2012/394

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Beantwortung Interpellation [2012/394](#) von Klaus Kirchmayr vom 12. Dezember 2012 betreffend ALPIQ-Beteiligungen von EBM und EBL ein Risiko für den Kanton?

vom 22. Januar 2013

1. Ausgangslage

Am 12. Dezember 2012 reichte Klaus Kirchmayr die Interpellation 2012/394 betreffend ALPIQ-Beteiligungen von EBM und EBL ein Risiko für den Kanton? mit folgendem Wortlaut ein:

Die beiden grössten Energieversorger des Kantons, die EBM und die EBL besitzen zusammen über 20% am Stromkonzern ALPIQ. Zudem haben beide Unternehmen langfristige Lieferverträge für Strom mit ALPIQ abgeschlossen.

ALPIQ ist in den letzten Monaten in zunehmende finanzielle Schwierigkeiten geraten. Alleine die beiden Beteiligungen von EBM und EBL haben in den letzten 24 Monaten über 1.5 Milliarden Franken (!!) an Wert verloren. Entsprechend dürften Sanierungs-Massnahmen bei ALPIQ unumgänglich werden. Verschiedene Besitzer der ALPIQ (z.B. der Kanton Solothurn, welcher 5.6% des Konzerns besitzt) betrachten die Entwicklung mit grosser Sorge.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Ist im Falle eines Bankrotts der ALPIQ die Versorgungssicherheit im Kanton gewährleistet (z.B. weil ALPIQ ihren Lieferverpflichtungen an EBM und EBL nicht nachkommen kann)?*
- 2. Ist die Existenz der beiden wichtigsten Stromversorger im Kanton im Falle eines Bankrotts der ALPIQ gefährdet?*
- 3. Besteht für den Kanton ein finanzielles Risiko, welches dazu führen könnte, dass der Kanton bei einer allfälligen Sanierung der ALPIQ einspringen müsste?*
- 4. Untersucht der Kanton, im Rahmen seiner im eidgenössischen Stromversorgungsgesetz postulierten Aufsicht bezüglich Versorgungssicherheit, auch die finanzielle Gesundheit seiner Energieversorger? Diese sind ja auch die Besitzer der für die Versorgungssicherheit zentralen Netzinfrastruktur.*

2. Die gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

Allgemeines

Die EBM und EBL sind private Genossenschaften, die umsichtig die sichere, ausreichende, wirtschaftliche und umweltgerechte Stromversorgung für ihre Kunden sicherstellen. EBM und EBL sind im Verwaltungsrat der Alpiq vertreten und setzen sich dort für die Interessen der beiden Gesellschaften und ihre Kunden ein. Im Speziellen besitzt Alpiq heute einen guten Kraftwerkspark in der Schweiz, mit einem sehr hohen Anteil an erneuerbarer Energie.

Zu den Fragen im Einzelnen

1. *Ist im Falle eines Bankrotts der ALPIQ die Versorgungssicherheit im Kanton gewährleistet (z.B. weil ALPIQ ihren Lieferverpflichtungen an EBM und EBL nicht nachkommen kann)?*

Für die Erhaltung der Versorgungssicherheit massgebend ist das Vorhandensein der Produktions-, Übertragungs- und Verteilinfrastruktur unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Im Falle des Konkurses von Alpiq bleiben die für die Stromversorgung erforderlichen Anlagen physisch vorhanden und funktionstüchtig, womit die Versorgungssicherheit nicht tangiert wird (allenfalls kurze Produktionsunterbrechung denkbar). Sollte Alpiq ihren Lieferverpflichtungen nicht mehr nachkommen können, dann müssen EBM und EBL die fehlenden Lieferanteile anderweitig am Markt zu Marktpreisen beschaffen. Im Rahmen der sich im Gang befindlichen Strommarktöffnung werden sich mittelfristig unabhängig von der Entwicklung der Alpiq bei allen Endverbrauchern Marktpreise durchsetzen.

2. *Ist die Existenz der beiden wichtigsten Stromversorger im Kanton im Falle eines Bankrotts der ALPIQ gefährdet?*

Aufgrund der in ihren Geschäftsberichten ausgewiesenen starken Eigenkapitalbasis von EBM und EBL ist die Existenz dieser beiden Firmen nicht gefährdet.

3. *Besteht für den Kanton ein finanzielles Risiko, welches dazu führen könnte, dass der Kanton bei einer allfälligen Sanierung der ALPIQ einspringen müsste?*

Im Falle einer allfälligen Sanierung von Alpiq mit Mittelbedarf ist es gegebenenfalls Angelegenheit der EBM und EBL als Aktionäre, für die Beschaffung der erforderlichen Mittel zu sorgen, damit ihre bestehende Beteiligung werthaltig bleibt. Eine rechtliche Verpflichtung zum Nachschuss von Mitteln haben aber Aktionäre wie EBL und EBM über die Aktienkapitalberiberung hinaus nicht. Für den Kanton besteht keine überhaupt keine Pflicht und damit auch kein Risiko, an einer Finanzierung partizipieren zu müssen.

4. *Untersucht der Kanton, im Rahmen seiner im eidgenössischen Stromversorgungsgesetz postulierten Aufsicht bezüglich Versorgungssicherheit, auch die finanzielle Gesundheit seiner Energieversorger? Diese sind ja auch die Besitzer der für die Versorgungssicherheit zentralen Netzinfrastruktur.*

Die Erfolgsrechnungen und Bilanzen der Netzbetreiber werden von denselben bereits dem schweizerischen Regulator jährlich zur Prüfung eingereicht. Eine zusätzliche Prüfung durch den Kanton ist derzeit weder sinnvoll noch angemessen.

Liestal, 22. Januar 2013

Im Namen des Regierungsrates

die Präsidentin: Pegoraro

der Landschreiber: Achermann